

Berufskraftfahrer Grundqualifikation & Weiterbildung

Kostentragung der Weiterbildung

Von den Fachverbänden Güterbeförderung und Autobus wurde zur detaillierten Klärung der Kostenersatzpflicht (Kurskosten, Arbeitszeit) o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank vom Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien im Wege eines Gutachtens beauftragt.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass den Arbeitgeber grundsätzlich keine Pflicht zum Ersatz von Kurskosten bzw. zur Bezahlung von Entgelt für die Zeit des Kursbesuches trifft.

Mit diesen Anführungen erhalten Sie eine kurze Information über den Inhalt des Gutachtens (gemeinsam erstellt mit Dr. Christian Schmeidl und Prof. Dr. Franz Schrank), in welchem die aktuelle gesetzliche Situation sowie die sich daraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten zusammengefasst wurden.

Der Fachverband Güterbeförderung kann keine Empfehlung hinsichtlich der betrieblichen Vorgehensweise abgeben, sondern weist lediglich auf die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten hin.

Für den Fall einer freiwilligen Kostenübernahme empfehlen wir den Abschluss einer schriftlichen (antei-

ligen) Rückersatzvereinbarung. Ein Muster einer solchen Vereinbarung können Sie in der Fachgruppe unter befoerderung.gueter@wkstmk.at anfordern.

Textauszug aus dem Infoblatt zum Gutachten:

Kostenersatz für gesetzliche vorgeschriebenen Berufskraftfahrerweiterbildungen (35 Stunden)

Seit dem 10.9.2009 müssen „alte“ Lkw-Lenker (deren Führerschein erstmals vor dem 10.9.2009 ausgestellt wurde) bzw. „neue“ Lkw-Lenker (deren Führerschein nach dem 10.9.2009 ausgestellt wurde) Weiterbildungskurse im Ausmaß von insgesamt 35 Stunden innerhalb von jeweils 5 Jahren besuchen. Die gesetzlichen Bestimmungen (Güterbeförderungsgesetz, Grund- und Weiterbildungs-Verordnung, Führerscheingesezt) enthalten für diese Weiterbildungskurse weder eine direkte noch indirekte Kostenersatzpflicht des Arbeitgebers. Zur detaillierten Klärung der Kostenersatzpflicht (Kurskosten, Arbeitszeit) wurde daher von den Fachverbänden Autobusunternehmungen und Güterbeförderung o. Univ.-Prof.

Dr. Franz Schrank vom Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien im Wege eines Gutachtens beauftragt.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass den Arbeitgeber grundsätzlich keine Pflicht zum Ersatz von Kurskosten bzw. zur Bezahlung von Entgelt für die Zeit des Kursbesuches trifft. Die folgende Information fasst nicht nur die Begründung des Gutachtens zusammen, sondern beleuchtet auch die sich daraus für die betriebliche Praxis ergebenden Handlungs- und Gestaltungsspielräume.

1. Inhalt und Begründung des Gutachtens

Weiterbildungskosten sind nicht mit Kosten der Fahrerkarte vergleichbar

Mit den Kosten der Fahrerkarte hat sich in der Vergangenheit die Rechtssprechung eingehend beschäftigt. Der OGH hat festgestellt, dass die Kosten des „Arbeitsmittels“ Fahrerkarte vom Arbeitgeber zu tragen sind, da sie der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind. Bei den Kosten der Weiterbildung zeigt das Gutachten eine andere Situation. Bei Maßnahmen der Weiterbildung

handelt es sich nicht um den Einsatz eines Arbeitsmittels, sondern um die (rechtliche) Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers und deren Erhaltung durch Nachweis der 35-stündigen Weiterbildung.

Weiterbildungskosten zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit sind „Lenkersache“

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass im geltenden Arbeitsrecht die Bereitstellung der persönlichen und fachlichen Befähigung in die Verantwortung des Arbeitnehmers fällt. Das gilt nicht nur für das Vorliegen eines gültigen Führerscheines samt den damit verbundenen Fahrschulskosten, sondern auch für gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungskosten. Die Weiterbildung ist nämlich (genauso wie der Führerschein) Voraussetzung dafür, dass der Arbeitnehmer seine vertragliche Arbeit als Lenker weiterhin erbringen kann.

Ersatzpflicht von Weiterbildungskosten für Lenker gesetzlich nicht geregelt

Da für die Weiterbildungskosten keine gesetzliche Regelung zur Kostenübernahme durch den Arbeitgeber existiert, sind diese vom Lenker zu tragen, weil der Lenker alleine für das Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Befähigung zur Ausübung der Lenktätigkeit und deren Erhalt verantwortlich ist. Eine andere Beurteilung ergibt sich nur bei ausdrücklichen Kostenregelungen durch den Gesetzgeber. Beispielsweise ist der Arbeitgeber bei der Gefahrgutlenker-Ausbildung zur Kostenübernahme und zur Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes verpflichtet.

2. Auswirkungen auf die betriebliche Praxis

Da den Arbeitgeber grundsätzlich KEINE Kostenersatzpflicht trifft, ist eine Kostenübernahme (der Kurskosten und/oder des Entgelts für die Zeit des Kursbesuches) – ohne kollektive Rechtsgestaltung - ausschließlich auf freiwilliger Basis denkbar.

Daraus ergeben sich aus Sicht des Arbeitgebers folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

A. Lenker trägt die Kosten selbst

Der Arbeitgeber macht den Lenker rechtzeitig auf die Absolvierung der notwendigen Ausbildungseinheiten aufmerksam. Er informiert den Lenker über das Kursangebot, schickt ihn aber nicht in den Kurs! Er trifft keine Vereinbarung über eine Kostenübernahme. Die Kosten der Weiterbildung sind daher vom Lenker zu tragen. Die Kurse sind in der Freizeit bzw. unter Inanspruchnahme von Zeitausgleich oder Urlaub zu absolvieren. Es liegt ausschließlich in der Entscheidung des Lenkers, zu welchem Zeitpunkt er innerhalb der jeweiligen 5 Jahres-Frist welchen Kurs besucht. Der Arbeitgeber erinnert den Lenker regelmäßig vor dem Ablauf seines Führerscheines an die kraftfahrrechtlich notwendige Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten, gibt ihm aber keine dienstliche Anordnung/Weisung zum Kursbesuch.

Vorsicht!

Absolviert der Lenker trotz rechtzeitiger Verständigung und Information des Arbeitgebers die Weiterbildung nicht, ist (frühestens) nach Verlust der Lenkerberechtigung der Klasse C u. U. ein Entlassungsgrund

gegeben. Vor Ausspruch einer Entlassung sollte jedenfalls Kontakt mit einem Arbeitsrechtsexperten der Wirtschaftskammer aufgenommen werden.

Der Ausspruch einer Entlassung ist umso heikler, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht über die notwendige Weiterbildung verständigt und informiert hat!

B. Arbeitgeber trifft freiwillig Vereinbarung über Kostenersatz

Der Arbeitgeber ermöglicht dem Lenker den Besuch eines/mehrerer Weiterbildungskurse/s auf betrieblich-freiwilliger Förderbasis, unter Vereinbarung der Übernahme der Kosten des absolvierten Kursbesuches und/oder des Entgelts für die Zeit des Kursbesuches gegen gleichzeitige schriftliche Rückersatzvereinbarung der übernommenen Kosten.

Vereinbarung über den Rückersatz von Weiterbildungskosten

Vom Arbeitgeber tatsächlich und freiwillig aufgewendete Ausbildungskosten sind unter bestimmten Voraussetzungen vom Arbeitnehmer rückforderbar. Die Ausbildung muss Spezialkenntnisse vermitteln und auch bei anderen Arbeitgebern verwertbar sein. Die Rückforderung muss schriftlich vereinbart werden und kommt dann zum Tragen, wenn der Lenker das Arbeitsverhältnis innerhalb einer grundsätzlich maximal 5-jährigen Bindungsdauer löst. Rückforderbar ist nur der auf die vereinbarte Bindungsdauer fehlende Anteil und zwar im Wesentlichen nur bei Selbstkündigung des Lenkers, berechtigter Entlassung oder un-

Formular für die Vereinbarung über den Rückersatz der Weiterbildungskosten:

Zwischen der

Firma

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgende

VEREINBARUNG ÜBER DEN RÜCKERSATZ VON WEITERBILDUNGSKOSTEN

getroffen:

1. Der Arbeitgeber ermöglicht dem Arbeitnehmer den Besuch folgender Weiterbildungsveranstaltung im Sinn der „Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung“ (GWB-VO):

⇒ **Durchgehender Gesamtkurs** (35 Stunden in durchgehendem Kursblock)

von..... bis

Kursveranstalter.....

Kursort

⇒ **Teilkurs** im Ausmaß von Stunden (mindestens 7 Stunden)

von..... bis

Kursveranstalter.....

Kursort

2. Unter der Voraussetzung der vollständigen Absolvierung der unter Punkt 1. genannten Weiterbildungsveranstaltung übernimmt der Arbeitgeber deren Kosten in der Höhe von voraussichtlich ca. €

⇒ Der Arbeitgeber übernimmt weiters die Entgeltfortzahlung für den Zeitraum der oben genannten Weiterbildungsveranstaltung. Der Arbeitnehmer ist während der Weiterbildungsveranstaltung von Arbeitsleistungen zur Gänze freigestellt.

3. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass durch die vorgesehene Weiterbildung dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt werden, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann.

4. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 5 Jahren nach absolvierter Weiterbildung durch

- unberechtigten vorzeitigen Austritt,
- berechtigte Entlassung,
- Kündigung durch den Arbeitnehmer oder
- einvernehmliche Auflösung,

verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die oben genannte Weiterbildungsveranstaltung in der Höhe von €

⇒ sowie die Kosten der Entgeltfortzahlung für den Zeitraum der oben genannten Weiterbildungsveranstaltung in der Höhe von voraussichtlich ca.
€

zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich anteilig um die nach Absolvierung der geförderten Weiterbildung in der Bindungsdauer zurückgelegten Dienstzeit.

5. Endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf von 5 Jahren nach Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Weiterbildung, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers.

....., am
Ort Datum

.....
Arbeitgeber

.....
gelesen und ausdrücklich einverstanden
Arbeitnehmer

⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!

berechtigtem Austritt sowie bei einvernehmlicher Auflösung. Die anteilige Verringerung des Rückersatzes muss, so jüngst der OGH, schon in der schriftlichen Vereinbarung enthalten sein (siehe auch Merkblatt). Muster einer Rückersatzvereinbarung.

TIPP

Falls im jeweiligen Bundesland der Besuch von Ausbildungseinheiten im Rahmen eines Qualifizierungsverbundes angeboten wird, können freiwillig übernommene Weiterbildungskosten in bestimmtem Rahmen über das AMS gefördert werden. Verbleibende, vom AMS nicht geförderte Kostenteile, können Bestandteil einer Kostenrückersatzvereinbarung mit dem Lenker sein.

C. Arbeitgeber ordnet Besuch eines Kurses an

Der Arbeitgeber ordnet einseitig einen konkreten Kursbesuch an. Er trifft mit dem Lenker keine weitere Vereinbarung. In diesem Fall sind sowohl die Kurskosten als auch das Entgelt für die Zeit des Kursbesuches zu bezahlen. Durch die Anordnung bzw. Weisung verliert der Arbeitgeber die Möglichkeit einer wirksamen Rückersatzvereinbarung mit dem Lenker. Allerdings besteht in diesem Fall eine betriebliche Verpflichtung zum Kursbesuch, welcher insofern der Erfüllung der Arbeitspflicht gleichgestellt ist.

Vorsicht! Besucht der Lenker trotz Anordnung des Arbeitgebers den konkreten Weiterbildungskurs ohne wichtigen Grund nicht, ist u.U. ein Entlassungsgrund gegeben. Vor Ausspruch einer Entlassung sollte jedenfalls Kontakt mit

einem Arbeitsrechtsexperten der Wirtschaftskammer aufgenommen werden!

Empfehlung des Fachverbandes:

Da grundsätzlich keine Kostenersatzpflicht des Arbeitgebers besteht, können die aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten den jeweiligen betrieblichen Interessen entsprechend umgesetzt werden. Bei Entscheidung für eine freiwillige Kostenübernahme ist der Abschluss einer schriftlichen (anteiligen) Rückzahlungsvereinbarung zu empfehlen.

Vorsicht! Wird die Weiterbildung vom Lenker nicht in einem Gesamtkurs sondern in einzelnen (von einander zeitlich getrennten) Teilkursen absolviert, muss die schriftliche (anteilige) Rückersatzvereinbarung der vom Arbeitgeber bezahlten Kurskosten für jeden Teilkurs separat abgeschlossen werden!

Grundqualifikation – Verlautbarung Prüfungstermine

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer, werden für die Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker und Lenkerinnen bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Lkw oder Omnibusse) folgende Prüfungstermine festgesetzt:
5.1.2010 • 20.1.2010 • 2.2.2010 • 16.2.2010 • 2.3.2010

Die schriftlichen und mündlichen

Prüfungen finden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Burggasse 13, 1. Stock, rechts, Großer Saal und Roter Saal, statt und beginnen um 9 Uhr.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, (Tel.0316/877) einzubringen.

<input checked="" type="checkbox"/>	05.1.2010
<input checked="" type="checkbox"/>	20.1.2010
<input checked="" type="checkbox"/>	02.2.2010
<input checked="" type="checkbox"/>	16.2.2010
<input checked="" type="checkbox"/>	02.3.2010

Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit € 270,-. Bei bereits abgelegten Prüfungsteilen sind gemäß § 10 Abs 6 GWB Kürzungen vorgesehen.

FACTBOX

Schriftliche u. mündliche Prüfungen:

Wann: Beginn um 9 Uhr

Wo: Amt der Stmk. Landesregierung
8010 Graz, Burggasse 13, 1. St.
Großer Saal und Roter Saal

Prüfungsgebühr: Euro 270,-

Lenken von „schweren Lkw“ ab 18 Jahren

Wir wurden vom Fachverband informiert, dass das BMVIT in einem Erlass klar gestellt hat, wie mit all jenen Führerscheinbesitzern hinsichtlich des „Lenkens von schweren Lkw“ vorzugehen ist, die vor dem Stichtag 10.9.2009 im Besitz der FS Klasse C (C1) sind, aber noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben.

Informationsschreiben:

Berufskraftfahrerausbildung - Lenken von „schweren Lkw“ ab 18 Jahren Allgemeines

Bisher regelte ua. die Verordnung 3820/85, dass das Lenken von Lkw über 7,5 t erst ab dem vollendeten 21. Lebensjahr möglich ist (Art. 5 (1) lit. b). In der VO 561/2006 „über die Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ (Novellierung von VO 3820/85), ist in Kapitel VI Artikel 28 festgehalten:

„Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt. Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 gelten jedoch bis zu dem in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG genannten Terminen.“

Berufskraftfahrerausbildung - Grundqualifikation und Weiterbildung

Die Richtlinie 2003/59/EG „über die Grundqualifikation und Weiterbildung“ (in Österreich umgesetzt durch die „Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung BGBl. II Nr. 139/2008) sieht als Termin für

das Außerkrafttreten des Artikels 5 (1) lit.b der VO 3820/85 den 10. September 2009 für Führerscheine der Klasse C vor (gleich in der österreichischen Umsetzung!), d.h. mit Inkrafttreten der "Berufskraftfahrerausbildung", ist es unter besonderen Umständen möglich bereits ab 18 einen „schweren Lkw“, bei Erbringung des „Fahrerqualifizierungsnachweises“, zu lenken.

Das Führerscheingesetz sieht folgende Regelung vor:

§ 6. (1) Für die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten folgende Anforderungen an das Mindestalter:

3. vollendetes 18. Lebensjahr:

c) Klassen C und C+E (eingeschränkt auf die Unterklassen C1 und C1+E ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3); § 20 (2) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,

2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 19 GütbefG ist oder

3. das 18. Lebensjahr vollendet und

den Lehrberuf "Berufskraftfahrer" gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, BGBl. II Nr. 190/2007, erfolgreich abgeschlossen hat.

Das BMVIT hält dazu fest:

„In Zusammenhang mit Einführung der Berufskraftfahrerausbildung für die Klasse C (C1) ab 10.9.2009 bedarf es einer klaren Regelung, wie mit jenen Lenkern zu verfahren ist, die bereits vor dem 10.9.2009 im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse C sind, aber das 21. Lebensjahr erst nach diesem Stichtag vollenden.“

Im Zuge der 11. FSG-Novelle wurde in § 6 klargestellt, dass eine Lenkberechtigung für die Klasse C bereits ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erworben werden kann. Die Lenkberechtigung darf aber bis zum vollendeten 21. Lebensjahr noch nicht (voll) ausgeübt werden (in diesem Sinne ist auch der Einleitungssatz und die Z 1 in § 20 Abs. 2 zu verstehen). Damit fallen diese Führerscheinbesitzer in die Übergangsbestimmung, wonach es ausreicht, die Weiterbildung zu absolvieren, weshalb es nicht unbedingt notwendig (jedoch zulässig) ist, die Grundqualifikation (mit Ablegung der Prüfung) zu erwerben. Da von der Lenkberechtigung für die Klasse C aber erst ab dem 21. Lebensjahr Gebrauch gemacht werden darf, ist die Übergangsbestimmung der Berufskraftfahrerausbildung nicht dahingehend zu verstehen, dass es ausreicht die Weiterbildung bis zum 10.9.2014 zu absolvieren. Vielmehr sind diese Führerscheinbesitzer gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 FSG nur dann vor Vollendung des 21. Lebensjahres zum gewerblichen Lenken von C-Fahrzeugen be-

rechtigt, wenn sie im Besitz eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind. Da sie – wie gesagt - unter die Übergangbestimmung fallen, genügt aber die Absolvierung der Weiterbildung und Eintragung des Codes 95 im Führerschein.

§ 20 • Zu Abs. 2:

In Zusammenhang mit Einführung der Berufskraftfahrerausbildung für die Klasse C (C1) ab 10.9.2009 bedarf es einer klaren Regelung, wie mit jenen Lenkern zu verfahren ist, die bereits vor dem 10.9.2009 im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse C sind, aber das 21. Lebensjahr erst nach diesem Stichtag vollenden.

Im Zuge der 11. FSG-Novelle wurde in § 6 klargestellt, dass eine Lenkberechtigung für die Klasse C bereits ab dem vollendeten 18.

Lebensjahr erworben werden kann. Die Lenkberechtigung darf aber bis zum vollendeten 21. Lebensjahr noch nicht (voll) ausgeübt werden (in diesem Sinne ist auch der Einleitungssatz und die Z 1 in § 20 Abs. 2 zu verstehen). Damit fallen diese Führerscheinbesitzer in die Übergangbestimmung, wonach es ausreicht, die Weiterbildung zu absolvieren, weshalb es nicht unbedingt notwendig (jedoch zulässig) ist, die Grundqualifikation (mit Ablegung der Prüfung) zu erwerben.

Da von der Lenkberechtigung für die Klasse C aber erst ab dem 21. Lebensjahr Gebrauch gemacht werden darf, ist die Übergangbestimmung der Berufskraftfahrerausbildung nicht dahingehend zu verstehen, dass es ausreicht die Weiterbildung bis zum 10.9.2014 zu absolvieren. Vielmehr

sind diese Führerscheinbesitzer gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 FSG nur dann vor Vollendung des 21. Lebensjahres zum gewerblichen Lenken von C-Fahrzeugen berechtigt, wenn sie im Besitz eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind. Da sie – wie gesagt - unter die Übergangbestimmung fallen, genügt aber die Absolvierung der Weiterbildung und Eintragung des Codes 95 im Führerschein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Führerscheinbesitzer vor Vollendung des 21. Lebensjahres nicht zum Lenken von C-Fahrzeugen im gewerblichen Bereich berechtigt sind, es sei denn sie haben (zumindest) die Weiterbildung absolviert und den Code 95 im Führerschein eingetragen.

Fahrerqualifizierungsnachweis auch für den Werkverkehr notwendig

Es gab im BMVIT eine Sozialpartnerrunde zum Thema „Grundqualifikation- und Weiterbildung und Werkverkehr“, ursprünglich hatte das BMVIT die Rechtsansicht vertreten, dass aufgrund einer Rechtslücke, der Werkverkehr von den Bestimmungen zur „Grundqualifikation und Weiterbildung“ ausgenommen ist. Nach massiver Intervention durch die Sozialpartner im BMVIT hat dieses nun diese Rechtsansicht revidiert und folgende Klarstellung in einem Schreiben getroffen:

„Das BMVIT hat nunmehr, in Akkordierung mit der Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer Österreich, festgelegt, dass Lenker von Kraftfahrzeugen, die **Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union** gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 GütbefG sind, sowohl im innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Werkverkehr gemäß § 19 Abs. 1 und 2 GütbefG **„einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen haben“**. Für solche

Lenker normiert § 14 Abs. 1 GWB, dass die Führerscheinbehörde zur entsprechenden Führerscheinklasse als Fahrerqualifizierungsnachweis im **Führerschein den Zahlencode „95“** einzutragen hat, wenn gemäß Z 1 eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 (Grundqualifikation) vorgelegt wird oder gemäß Z 2 Bescheinigungen gemäß § 12 Abs. 3 (Weiterbildung) vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten 5 Jahre nachgewiesen werden.“